

Haushaltssatzung

der Stadt Geislingen an der Steige

für das Haushaltsjahr

2016

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat am 03.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|---|--------------|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | | 84.835.475 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 69.178.755 € | |
| im Vermögenshaushalt | 15.656.720 € | |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | | 1.679.460 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | | 2.223.000 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 395 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 395 v. H. |

2. für die Gewerbesteuer
auf

395 v. H.

der Steuermessbeträge

Ausgefertigt
Geislingen an der Steige, den

Dehmer
Oberbürgermeister